

Die Coronaeinreiseverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (CoronaEinrVO NRW)

Regelungen für Ein- und Rückreisende aus Risikogebieten

A. Ausweisung eines Landes oder einer Region als Risikogebiet

Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt nach gemeinsamer Analyse und Entscheidung durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und das Robert-Koch-Institut e.V. (nachfolgend: RKI). Das RKI weist auf seiner Homepage Gebiete, in denen ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht, aus. Die Ausweisung der einzelnen Länder und Regionen als Risikogebiet wird vom RKI ständig überprüft und auf seiner Homepage ständig aktualisiert.

Risikogebiet im Sinne der CoronaEinrVO NRW ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welche zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht (§ 2 Abs. 3 S. 1 CoronaEinrVO NRW).

B. Systematik der CoronaEinrVO NRW

Die CoronaEinrVO NRW enthält für nach Nordrhein-Westfalen einreisende Personen Absonderungsverpflichtungen und Meldepflichten.

I. Absonderungsverpflichtungen

 Grundsatz: 14-tägige Absonderungsverpflichtung (Quarantäne) für Ein- und Rückreisende bei Rückkehr aus Risikogebieten

Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus dem Ausland in das Land Nordrhein-Westfalen einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern (§ 3 Abs. 1 S. 1 CoronaEinrVO NRW).

Für die Zeit der Absonderung unterliegen die in § 3 Abs. 1 S. 1 CoronaEinrVO NRW genannten Personen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt (§ 3 Abs. 2 CoronaEinrVO NRW).

Während der Absonderung ist den Personen nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören; dies gilt nicht für Personen, die den Aufenthaltsort der Abgesonderten aus triftigen Gründen betreten müssen,

beispielsweise zur Wahrnehmung eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts für eine im Haushalt lebende Person, zum Beistand oder zur Pflege einer im Haushalt lebenden schutzbedürftigen Person oder zum Besuch des nicht unter gleichem Dach wohnenden Lebenspartners (§ 3 Abs. 1 S. 2 CoronaEinrVO NRW).

2. Keine Absonderungsverpflichtung bei Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses

Von der Absonderungsverpflichtung (Quarantäne) sind diejenigen Personen nicht betroffen, die **keine Symptome aufweisen**, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des RKI hinweisen **und** über **ein ärztliches Zeugnis in Papier- oder digitaler Form in deutscher oder in englischer Sprache** verfügen, das bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und dieses dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen unverzüglich vorlegen (§ 3 Abs. 3 S. 1 CoronaEinrVO NRW).

Das ärztliche Zeugnis ist nur ein aus einem fachärztlichen Labor stammender Befund (§ 3 Abs. 3 S. 2 CoronaEinrVO NRW). Das ärztliche Zeugnis muss sich zudem auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das RKI veröffentlichten Staat durchgeführt wurde (§ 3 Abs. 3 S. 3 CoronaEinrVO NRW). Außerdem darf das ärztliche Zeugnis höchstens 48 Stunden vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland erstellt worden sein, wobei für den Beginn der 48-Stunden-Frist der Zeitpunkt der Feststellung des Testergebnisses maßgeblich ist (§ 3 Abs. 3 S. 4 CoronaEinrVO NRW).

Erfolgt die Testung erst nach der Einreise, sind die Absonderungsverpflichtungen bis zum Erhalt des ärztlichen Zeugnisses zu beachten (§ 3 Abs. 3 S. 5 CoronaEinrVO NRW). Das ärztliche Zeugnis ist für mindestens 14 Tage nach der Einreise aufzubewahren (§ 3 Abs. 3 S. 6 CoronaEinrVO NRW).

Einreisende Beschäftigte müssen sich also nicht absondern, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- Keine Anzeichen für Vorliegen von Symptomen einer Erkrankung mit COVID-19
- Existenz eines ärztlichen Zeugnisses in Papier- oder digitaler Form
 - o Hinweis: nur Zeugnisse in deutscher oder in englischer Sprache
 - o Hinweis: nur Zeugnisse aus anerkannten Fachlaboren
 - Hinweis: nur Zeugnisse mit molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2
- Erstellung des Tests höchstens 48 Stunden vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland

 Negatives Testergebnis bzgl. einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

3. Ausnahmen von den Absonderungsverpflichtungen

In § 3 Abs. 4 und 5 CoronaEinrVO NRW sind zahlreiche Ausnahmen von der Absonderungsverpflichtung vorgesehen. Auf diese Ausnahmen können sich aber nur Personen berufen, die **keine Symptome** aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des RKI hinweisen (§ 3 Abs. 7 CoronaEinrVO NRW).

§ 3 Abs. 4 und 5 CoronaEinrVO NRW enthalten diverse Ausnahmen von der Quarantäneverpflichtung gemäß § 3 Abs. 1 CoronaEinrVO NRW.

a. Generelle Ausnahmen von den Absonderungsverpflichtungen

Von sämtlichen Absonderungsverpflichtungen nach § 3 Abs.1 CoronaEinrVO sind nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 CoronaEinrVO NRW folgende Personen nicht erfasst:

- Personen, die bei der Einreise beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen,
 Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren (Nr. 1);
- Angehörige diplomatischer oder konsularischer Vertretungen sowie Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages, des Bundesrates und der Volksvertretungen der Länder (Nr. 2);
- Personen, die sich für weniger als 24 Stunden im Bundesgebiet aufhalten oder in einem Risikogebiet nach § 2 Absatz 3 aufgehalten haben (Nr. 3);
- Personen, die sich für weniger als 72 Stunden zur Erledigung diplomatischer oder konsularischer Aufgaben im Bundesgebiet aufhalten (Nr. 4);
- Personen, die täglich oder für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums oder aus medizinischen Gründen in das Bundesgebiet einreisen beziehungsweise sich in einem Risikogebiet nach § 2 Abs. 3 aufgehalten haben (Nr. 5);
- Personen, die sich für weniger als 72 Stunden aus einem der folgenden Reisegründe im Bundesgebiet aufhalten oder in einem Risikogebiet nach § 2 Abs. 3
 aufgehalten haben: ein geteiltes Sorgerecht oder ein Umgangsrecht, den Besuch des nicht unter gleichem Dach wohnenden Lebensgefährten oder von
 Verwandten ersten und zweiten Grades, dringende medizinische Behandlungen, Beistand oder Pflege schutz- beziehungsweise hilfebedürftiger Personen,

Betreuung von Kindern, Beerdigungen und Einäscherungen, die Teilnahme an zivilen oder religiösen Hochzeiten (Nr. 6).

Die wichtigsten Ausnahmen für die Unternehmen sind in § 3 Abs. 4 Nr. 1, 3 und 5 CoronaEinrVO NRW enthalten.

aa. Ausnahmeregelung für den Waren- und Güterverkehr

Die Vorschrift des § 3 Abs. 4 Nr. 1 CoronaEinrVO NRW dient der Erleichterung des Waren- und Güterverkehrs sowie zur Sicherung der Versorgung der Unternehmen und Bürger mit Waren und Gütern. Auf Nachfrage hat das MAGS bestätigt, dass unter diese Ausnahmeregelungen auch Leerfahrten bei Rückfahrten nach NRW fallen.

bb. Ausnahmeregelung für den "kleinen Grenzverkehr"

Die Ausnahmeregelung des § 3 Abs. 4 Nr. 3 CoronaEinrVO NRW erleichtert den "kleinen Grenzverkehr". Hierdurch wird z. B. der Wareneinkauf für Personen grenzüberschreitend nach wie vor ermöglicht. Ergänzend könnten sich **Grenzpendler/Grenzgänger** nach unserer Ansicht auch auf die Ausnahmeregelung des § 3
Abs. 4 Nr. 3 CoronaEinrVO NRW berufen. Damit wird für Beschäftigte im grenznahen Bereich die Durchführung der Berufstätigkeit gewährleistet.

cc. Ausnahmeregelung für zwingend notwendige und unaufschiebbare beruflich veranlassten Aufenthalt im Risikogebiet

Gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 5 CoronaEinrVO NRW unterliegen Personen, die täglich oder für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, aus medizinischen Gründen in das Bundesgebiet – und damit auch nach Nordrhein-Westfalen – einreisen beziehungsweise sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben, ausnahmsweise von der Absonderungsverpflichtung entbunden.

Voraussetzung für die Anwendung dieser Ausnahmereglung ist, dass Beschäftigte oder Organmitglieder (Geschäftsführer, Vorstand etc.) einen plausiblen und für die Gesundheitsämter nachvollziehbaren Grund darlegen können, warum sie sie sich bis zu 5 Tage in einem Risikogebiet aufgehalten haben und mussten.

Als Gründe hierfür kommen aus unserer Sicht beispielsweise in Betracht:

- Einsatztätigkeit beim Kunden (z. B.: Montage- oder Wartungsarbeiten)
- Nicht verschiebbare oder digital durchführbare Besprechung beim Kunden (z. B.: Akquise) oder Mutter- bzw. Schwester- der Tochtergesellschaft

Nach unserer Einschätzung dürfte es einerseits darauf ankommen, dass die Tätigkeiten nicht ohne Weiteres digital oder telefonisch aus dem Bundesgebiet geführt werden können, weil dies technisch, organisatorisch oder wegen der zwingend notwendigen persönlichen Anwesenheit der reisenden Personen nicht möglich war. Andererseits darf die Einsatztätigkeit – soweit sie vor Ort durchgängig im Risikogebiet erbracht wird – nicht länger als 5 Tage gedauert haben.

b. Ausnahme von den Absonderungsverpflichtungen nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses

Weitere Ausnahmeregelungen finden sich in § 3 Abs. 5 CoronaEinrVO. Danach werden dort aufgeführte Personen von der Absonderungsverpflichtung nach § 3 Abs. 1 S. 1 CoronaEinrVO NRW befreit. Diese werden jedoch zur unverzüglichen Beschaffung eines ärztlichen Zeugnisses (Negativtest) nach der Einreise in das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 3 Abs. 3 CoronaEinrVO NRW verpflichtet.

Die Ausnahmeregelung betrifft;

- Angehörige der Streitkräfte und des Polizeivollzugsdienstes, die aus dem Einsatz oder aus einsatzgleichen Verpflichtungen im Ausland zurückkehren;
- Personen, die sich aus zwingenden beruflichen Angelegenheiten in einem Risikogebiet aufgehalten haben, ohne unter die Ausnahmeregelung des § 3 Abs. 4 Nr. 1 oder 5 CoronaEinrVO NRW zu fallen.

Dies bedeutet u. a., dass Personen, die sich aus zwingenden beruflichen Angelegenheiten länger als 5 Tage durchgängig in einem Risikogebiet aufgehalten haben, keiner Absonderungsverpflichtung (Quarantänemaßnahme) unterliegen, wenn sie ohne schuldhaftes Zögern ein ärztliches Zeugnis (Negativtest) im Sinne von § 3 Abs. 3 S. 1 CoronaEinrVO NRW vorlegen.

4. Befreiung von Absonderungsverpflichtungen und Verpflichtung zur Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses durch Gesundheitsämter

In begründeten Fällen kann das zuständige Gesundheitsamt sogar weitergehend auch Befreiungen von den Absonderungsverpflichtungen nach § 3 Abs. 1 CoronaEinrVO NRW und der Verpflichtung zur Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nach § 3 Abs. 5 CoronaEinrVO NRW zulassen, sofern dies unter Abwägung aller betroffenen Belange vertretbar ist. Dabei kann es auch das ausnahmsweise Verlassen des Aufenthaltsorts zur Vornahme unaufschiebbarer, nicht auf anderem Wege oder durch Dritte zu erledigender Handlungen gestatten.

- 5. Sonderregelungen bei bloßer Durchreise und bis zu dreiwöchiger Aufenthalt als Saisonarbeitskraft gemäß § 4 CoronaEinrVO NRW
- a. Ausnahmeregelung für "Durchreisende"

Überdies sind Personen von den Verpflichtungen nach den §§ 2, 3 CoronaEinrVO NRW nicht erfasst, die nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland oder nach Nordrhein-Westfalen einreisen; diese haben das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen auf direktem Weg ohne Übernachtung zu verlassen (§ 4 Abs. 1 CoronaEinrVO NRW). Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen ist gestattet.

b. Ausnahmeregelung für dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet

Von den Verpflichtungen nach §§ 2, 3 CoronaEinrVO NRW werden ferner Personen nicht erfasst, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen (insbesondere Saisonarbeitskräfte, Arbeitskräfte auf Baustellen), wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die der Verpflichtung zur Absonderung nach § 3 Abs. 1 CoronaEinrVO NRW vergleichbar sind. Dies gilt aber nur, wenn das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist (§ 4 Abs. 2 S. 1 CoronaEinrVO NRW).

c. Anzeige- und Dokumentationspflicht für Arbeitgeber, die aus Risikogebieten einreisende Saisonarbeitskräfte, Arbeitskräfte auf Baustellen etc. bis zu drei Wochen beschäftigten

Der Arbeitgeber hat die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 des IfSG zuständigen Behörde anzuzeigen und die ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren (§ 4 Abs. 2 S. 2 CoronaEinrVO NRW).

Die Behörde hat dieser Einhaltung der Vorgaben zu überprüfen (§ 4 Abs. 2 S. 3 CoronaEinrVO NRW).

6. Bußgeld bei Verstöße gegen Absonderungsverpflichtung bzw. Verpflichtung zur Vorlage eines ärztlichen Attestes

Einzelne Verstöße gegen die Vorgaben der Einreiseverordnung können nach § 5 i.V.m. § 73 Abs. 1a Nr. 24 Abs. 2 IfSG mit einem Bußgeld von bis zu 25.000,- € belegt werden.

II. Meldepflichten für Einreisende

1. Generelle Hinweispflicht

Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus dem Ausland in das Land Nordrhein-Westfalen einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet (nachfolgend: Einreisende aus Risikogebieten) aufgehalten haben, sind verpflichtet, unverzüglich das für sie zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren und auf ihren Aufenthalt in einem Risikogebiet hinzuweisen (§ 2 Abs. 1 S. 1 Halbs.1 CoronaEinrVO NRW).

Dies Verpflichtung gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Bundesland eingereist sind (§ 2 Abs. 1 S. 1 Halbs. 2 CoronaEinrVO NRW).

2. Meldung von Symptomen

Einreisende aus Risikogebieten sind ferner für die Dauer von 14 Tagen seit der Einreise verpflichtet, beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des RKI hinweisen, das zuständige Gesundheitsamt hierüber unverzüglich zu informieren (§ 2 Abs. 2 CoronaEinrVO NRW).

3. Keine Meldepflichten bei Durchreise

Eine Durchreise auf direktem Weg ohne Übernachtung im Risikogebiet gilt nicht als Aufenthalt im Sinne von § 2 Abs. 1 S. 1 CoronaEinrVO NRW (§ 2 Abs. 1a S. 1 CoronaEinrVO NRW).

4. Ausnahmen von den Meldepflichten

aa. Bei nur 24-stündigem Aufenthalt im Bundesgebiet oder Risikogebiet

Personen, die sich für weniger als 24 Stunden im Bundesgebiet aufhalten oder in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sind von der Meldepflicht nach Abs. 1 S. 1 ausgenommen (§ 2 Abs. 1a S. 2 CoronaEinrVO NRW)

bb. Lediglich einmalige Meldeverpflichtung

Personen, die einen der Ausnahmetatbestände des § 3 Abs. 4 CoronaEinrVO NRW regelmäßig erfüllen (siehe zu diesen Ausnahmetatbeständen im Einzelnen bereits oben B. II. 3 a.), genügen der Meldepflicht durch die einmalige Meldung dieses Reiseverhaltens (§ 2 Abs. 1a S. 3 CoronaEinrVO NRW).

Unter diese Regelung fallen u. a. Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren (§ 3 Abs. 4 Nr. 1 CoronaEinrVO NRW), als auch Personen, die täglich oder für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar

beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums [...] in das Bundesgebiet einreisen bzw. sich in einem Risikogebieten aufgehalten haben (§ 3 Abs. 4 Nr. 5 CoronaEinrVO NRW).

Personen, die regelmäßig nach NRW ein- bzw. ausreisen können, können die Meldung einmalig bei den Gesundheitsämtern vornehmen. Die Meldung muss jedoch konkrete Angaben zum Einsatzort und den Einsatzzeiten enthalten.

Bei Grenzpendlern/Grenzgängern, die regelmäßig nach NRW ein- bzw. ausreisen, dürfte eine einmalige Meldung an die Gesundheitsämter ausreichend sein.

Personen, die nicht kontinuierlich nach NRW ein- bzw. ausreisen (z. B. Kraftfahrzeugführer, die Waren etc. transportieren) können voraussichtlich gebündelte Meldungen, die sich auf bestimmte Zeiträume (z. B. Monate oder Quartale) erstrecken, den Gesundheitsämtern vorlegen.

Die jeweiligen Meldungen sollten Angaben zu konkreten Aufenthaltszeiten und zu den jeweiligen Einsatzorten bzw. Fahrzielen enthalten.

Ob die Gesundheitsämter in NRW insoweit einheitlich verfahren, ist derzeit nicht absehbar.

gez. Korte gez. Oster